

## Statut der Region Mitte des OFS Deutschland

### Art. 1 Die regionale Gemeinschaft

#### 1. Die Region Mitte des OFS Deutschland

- ist eine juristische Person des Kirchenrechts (vgl. CIC, can. 116 und 117) und besteht aus allen lokale Gemeinschaften des OFS (auch "örtliche Gemeinschaften" genannt) im Gebiet der (Erz-)Diözesen Aachen (südl. Teil), Köln (südl. Teil), Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier;
- hat ihren Sitz in Frankfurt;
- die Geschäftsstelle ist am Wohnort des jeweiligen Regionalvorstehers angesiedelt;
- wird animiert und geleitet durch einen Vorstand und einen Vorsteher, die gemäß dem bestehenden Recht in ihre Ämter gewählt wurden;
- ist organisiert und arbeitet in Übereinstimmung mit dem Kirchenrecht und dem Partikularrecht des OFS (d.h. der Regel, den Konstitutionen, dem Nationalstatut und dem vorliegenden Regionalstatut).

#### 2. Aufgrund der Größe der regionalen Gemeinschaft ist diese in vier Distrikte aufgeteilt.

##### 2.1. Die vier Distrikte sind:

Mittelrhein, Rhein-Main, Saar-Mosel-Pfalz und Fulda-Salmünster.

##### 2.2. Zur Unterstützung des Regionalvorstandes und als Bindeglied zwischen Region und lokalen Gemeinschaften ist für die Gebiete der ehemaligen Distrikte jeweils einen Distriktsprecher zu wählen.

##### 2.3. Zu den Aufgaben des Distriktsprechers gehört vor allem die Koordinierung der gemeindeübergreifenden Bildungsarbeit auf Distriktebene sowie die Unterstützung und Vertretung des Regionalvorstandes bei der Leitung von Wahlen in den lokalen Gemeinschaften.

##### 2.4. Er unterstützt den Regionalvorstand in der Weitergabe von Informationen, und ergreift Initiativen, die die Begegnung zwischen den lokalen Gemeinschaften fördern. Dafür ist es notwendig, dass er regelmäßig an den Regionalkapiteln teilnimmt.

##### 2.5. In Absprache mit dem Regionalvorstand und den lokalen Gemeinschaften übernimmt er gegebenenfalls die Repräsentation des OFS im jeweiligen Bistum.

##### 2.6. Die Amtsperiode des Distriktsprechers beträgt drei Jahre und ist der Amtsperiode des Regionalvorstandes angeglichen. Die Wahl des Distriktsprechers erfolgt im Laufe von sechs Monaten, spätestens zwölf Monaten nach der Wahl des Regionalvorstandes.

##### 2.7. Die Wahl des Distriktsprechers erfolgt durch eine mindestens sechs Wochen vorher einberufene Distriktsversammlung. Als Wahlordnung wird die der Konstitutionen übernommen.

##### 2.8. Der Distrikt stellt keine Ebene des OFS gemäß den Konstitutionen dar.

## **Art. 2 Organe**

Organe der Region Mitte sind:

- das Regionalkapitel;
- das Regionalwahlkapitel;
- der Regionalvorstand.

## **Art. 3 Das Regionalkapitel**

1. Das Regionalkapitel ist das höchste Organ auf regionaler Ebene.  
Ihm gehören an:

- der Regionalvorstand;
- die Distriktsprecher;
- die Delegierte aus den lokalen Gemeinschaften;
- die geistlichen Assistenten.

2. Das Regionalkapitel ist jährlich wenigstens einmal vom Regionalvorsteher mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Es ist auch dann einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder des Regionalkapitels schriftlich begründet und beantragt wird. Dem Antrag ist in angemessener Frist zu entsprechen.

- 2.1. Das Regionalkapitel besteht aus dem Regionalvorstand und den Delegierten der lokalen Gemeinschaften. Es berät über alle für die Region wichtigen Themen und fällt die Entscheidungen gemäß Artikel 64 der Konstitutionen.
- 2.2. Der Regionalvorstand kann für bestimmte Aufgaben oder zur Beratung weitere Personen berufen, jedoch ohne Stimmrecht.
- 2.3. Jede lokale Gemeinschaft entsendet den Vorsteher und einen Delegierten und zusätzlich 1 Delegierten je angefangene 10 Mitglieder in das Regionalkapitel (es gilt die Zahl der Mitglieder der lokalen Gemeinschaft am 31. Dezember des Vorjahres). Die Entsendung der Delegierten gilt für drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 2.4. Die lokalen Gemeinschaften sind nicht verpflichtet, die ihnen zustehende Delegiertenzahl auszuschöpfen. Sie können auf einen, mehrere oder sogar alle Delegiertenplätze verzichten. Dieser Verzicht gilt für die Dauer einer Wahlperiode (= 3 Jahre) und ist dem Regionalvorstand verbindlich schriftlich mitzuteilen.
- 2.5. Die lokale Gemeinschaft kann so viele Ersatzdelegierte bestimmen, wie sie Delegierte benannt hat. Diese Ersatzdelegierten werden für die Dauer gewählt, für die auch die Delegierten gewählt werden.
- 2.6. Um die Beschlussfähigkeit des Regionalkapitels zu erreichen, muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kapitels anwesend sein.
- 2.7. Jedes Mitglied der Region Mitte ist berechtigt, an den Regionalkapiteln teilzunehmen. Gäste, die nicht Mitglieder sind, können auf Antrag zugelassen werden.
- 2.8. Mitglieder mit Versprechen, die nicht Delegierte sind, können an Beratungen teilnehmen und ihre Meinung äußern. Bei ordnungsgemäßen Beschlüssen bleibt das Stimmrecht den Delegierten vorbehalten.

## **Art. 2     Organe**

Organe der Region Mitte sind:

- das Regionalkapitel;
- das Regionalwahlkapitel;
- der Regionalvorstand.

## **Art. 3     Das Regionalkapitel**

1. Das Regionalkapitel ist das höchste Organ auf regionaler Ebene.  
Ihm gehören an:

- der Regionalvorstand;
- die Distriktsprecher;
- die Delegierte aus den lokalen Gemeinschaften;
- die geistlichen Assistenten.

2. Das Regionalkapitel ist jährlich wenigstens einmal vom Regionalvorsteher mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Es ist auch dann einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder des Regionalkapitels schriftlich begründet und beantragt wird. Dem Antrag ist in angemessener Frist zu entsprechen.

- 2.1. Das Regionalkapitel besteht aus dem Regionalvorstand und den Delegierten der lokalen Gemeinschaften. Es berät über alle für die Region wichtigen Themen und fällt die Entscheidungen gemäß Artikel 64 der Konstitutionen.
- 2.2. Der Regionalvorstand kann für bestimmte Aufgaben oder zur Beratung weitere Personen berufen, jedoch ohne Stimmrecht.
- 2.3. Jede lokale Gemeinschaft entsendet den Vorsteher und einen Delegierten und zusätzlich 1 Delegierten je angefangene 10 Mitglieder in das Regionalkapitel (es gilt die Zahl der Mitglieder der lokalen Gemeinschaft am 31. Dezember des Vorjahres). Die Entsendung der Delegierten gilt für drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 2.4. Die lokalen Gemeinschaften sind nicht verpflichtet, die ihnen zustehende Delegiertenzahl auszuschöpfen. Sie können auf einen, mehrere oder sogar alle Delegiertenplätze verzichten. Dieser Verzicht gilt für die Dauer einer Wahlperiode (= 3 Jahre) und ist dem Regionalvorstand verbindlich schriftlich mitzuteilen.
- 2.5. Die lokale Gemeinschaft kann so viele Ersatzdelegierte bestimmen, wie sie Delegierte benannt hat. Diese Ersatzdelegierten werden für die Dauer gewählt, für die auch die Delegierten gewählt werden.
- 2.6. Um die Beschlussfähigkeit des Regionalkapitels zu erreichen, muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kapitels anwesend sein.
- 2.7. Jedes Mitglied der Region Mitte ist berechtigt, an den Regionalkapiteln teilzunehmen. Gäste, die nicht Mitglieder sind, können auf Antrag zugelassen werden.
- 2.8. Mitglieder mit Versprechen, die nicht Delegierte sind, können an Beratungen teilnehmen und ihre Meinung äußern. Bei ordnungsgemäßen Beschlüssen bleibt das Stimmrecht den Delegierten vorbehalten.

- 2.9. An den Regionalkapiteln teilnehmende geistliche Assistenten sind stimmberechtigt, außer in finanziellen Angelegenheiten. Konst. 90.2
3. Das Regionalkapitel hat die Aufgabe, für Leben und Aktivität der Gemeinschaft notwendige Entscheidungen zu treffen, die nicht ausdrücklich dem Regionalvorstand vorbehalten sind. Weiter Aufgaben sind:
- Normen zu setzen für die Tätigkeit des Regionalvorstands sowie für die Förderung der Spiritualität der Gemeinschaft in der Region und Berichte des Regionalvorstandes entgegenzunehmen;
  - Beschlussfassung über Änderungen des Regionalstatuts;
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - alle weiteren Aufgaben, die dem Regionalkapitel nach dem Nationalstatut und den Konstitutionen zufallen.

#### **Art. 4 Das Regionalwahlkapitel**

1. Das Regionalwahlkapitel besteht aus dem Regionalkapitel und den von den lokalen Gemeinschaften benannten zusätzlichen Delegierten, siehe Art. 4.2. Die Aufgaben des Wahlkapitels sind in Anwendung von Artikel 4 des Nationalstatuts auch auf Wahlen der regionalen Gemeinschaft anzuwenden.
2. Jede lokale Gemeinschaft kann zusätzlich 1 Delegierten in das Regionalwahlkapitel entsenden.
3. Die lokalen Gemeinschaften können auf diesen zusätzlichen Delegierten verzichten. Dieser Verzicht ist dem Regionalvorstand verbindlich schriftlich mitzuteilen.  
  
Die lokale Gemeinschaft kann einen Ersatzdelegierten bestimmen.
4. Um die Wahlfähigkeit des Regionalwahlkapitels zu erreichen, müssen mindestens die Hälfte der benannten Delegierten (bzw. ihrer Stellvertreter) anwesend sein.
5. Am Regionalkapitel teilnehmende geistliche Assistenten haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Vergl. Konst. Art. 77 und Nationalstatut Art. 4.6

#### **Aufgabe des Regionalwahlkapitels ist:**

- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Regionalvorstandes und der Rechnungsprüfer;
- die Wahl des Regionalvorstandes;
- die Wahl der Delegierten für das Nationalkapitel;
- die Wahl zweier Rechnungsprüfer;
- die Benennung von Vorschlägen für den Regionalassistenten, den der Regionalvorsteher dann vom zuständigen Höheren Oberen des Ersten Ordens erbittet.

#### **Art. 5: Der Regionalvorstand**

Der Regionalvorstand besteht aus

- dem Regionalvorsteher;

- dem stellvertretenden Regionalvorsteher;
- dem Regionalkassenwart;
- dem Regionalschriftführer;
- dem Regionalbildungsbeauftragten;
- dem Regionalassistenten;
- weitere Mitglieder mit beratender Stimme, die vom Regionalvorstand berufen werden können, z. B. einem Beauftragten für die Regionalmeldungen.

#### **Art. 6 Aufgaben des Regionalvorstandes**

Aufgaben des Regionalvorstandes leiten sich aus Art. 62,2 der Konstitutionen ab:

1. die Ausführung der Beschlüsse des Regionalkapitels;
2. die Führung der täglichen Geschäfte;
3. die Koordination der Aktivitäten der Region;
4. die Vorbereitung der Regionalkapitel und des Regionalwahlkapitel;
5. die jährliche Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der lokalen und Personalgemeinschaften und die Erstellung des Berichtes für den Nationalvorstand (vgl. Art. 63,2.f der Konstitutionen)
6. Die Durchführung von Wahlen in den lokalen Gemeinden
7. die Durchführung der geschwisterlichen Visitation in den lokalen Gemeinden gem. Art. 92-94 der Konstitutionen und das Erbitten der geschwisterlichen und pastoralen Visitation vom Nationalvorstand (vgl. Art. 63,2.g der Konstitutionen);
8. sowie alle weiteren in den Konstitutionen aufgeführten Aufgaben.

Dieses Statut der Region Nordwest wurde am 3. September 2011 vom Nationalvorstand des OFS Deutschland beschlossen und zur Approbation freigegeben.

Für den Nationalvorstand



Michaela Lutter  
Nationalvorsteherin  
des OFS Deutschland



### **Ergänzung vom 26.03.2022**

#### **Art. 7**

Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der (Erz-) Diözesen Aachen, Köln, Limburg, Mainz, Fulda, Speyer, Trier veröffentlichten Fassung Anwendung.